



Schiedsrichterordnung des Verbandes Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW)

Stand: 27.01.2023

Zuständig: Landesverbandsausschuss

Gültig ab: 28.01.2023





Inhaltsverzeichnis

§1	Allgemeines.....	3
§2	Grundsätze.....	3
§3	Schiedsrichterorganisation	4
§4	Schiedsrichterausschuss – Aufgaben.....	5
§5	Schiedsrichterorganisation der Bezirke – Aufgaben	6
§6	Schiedsrichter – Aus- und Fortbildung.....	6
§7	Schiedsrichter – Lizenzen	7
§8	Schiedsrichter – Einsatz.....	9
§9	Schiedsrichter – Kostenerstattung.....	10
§10	Schlussbestimmungen	10





§1 Allgemeines

- 1.1. Die Schiedsrichterorganisation des Tischtennis Baden-Württemberg e. V. (TTBW) ist gemäß der Verbandssatzung ein Organ des TTBW.
- 1.2. Die Schiedsrichterordnung (SRO) ist eine Rahmenordnung, die als Anhang zur Wettspielordnung des DTTB inkl. den Ausführungsbestimmungen von TTBW zu verstehen ist.
- 1.3. Die Schiedsrichterordnung kann nur auf Beschluss des Landesverbandsausschusses geändert werden.

§2 Grundsätze

- 2.1. Zweck der SRO ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen in TTBW zu schaffen. Die SRO definiert die Rahmenbedingungen für die Schiedsrichterentwicklung in TTBW und dokumentiert verbindliche Regelungen für Schiedsrichter (SR) auf dieser Ebene. Sie beschreibt die Schiedsrichterorganisation auf TTBW-Ebene.
- 2.2. Schiedsrichter im Sinne der SRO ist, wer auf TTBW-Ebene oder in den Vorgängerverbänden eine erfolgreiche Prüfung zum Schiedsrichter absolviert hat und eine gültige SR-Lizenz nachweisen kann.
- 2.3. Der SR muss Mitglied eines Tischtennis-Vereins oder einer Tischtennis-Abteilung sein, der oder die bei TTBW Mitglied ist.
- 2.4. Jeder SR muss den Ressortleiter Schiedsrichter umgehend über Änderungen der Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder des Vereins unterrichten und die Änderung in seinem click-tt-Profil vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2.5. Weitere Bestimmungen und Vorschriften können in den „Handlungsanweisungen für Schiedsrichter des TTBW“ geregelt werden.
- 2.6. Die SRO und die „Handlungsanweisungen für Schiedsrichter des TTBW“ sind für alle SR in TTBW bindend.

§3 Schiedsrichterorganisation

3.1. Alle gewählten Funktionsträger in der Schiedsrichterorganisation müssen die Verbandsschiedsrichterlizenz innehaben.

3.2. Die Schiedsrichterorganisation wird durch den Schiedsrichterausschuss (SRA) geführt. Dem SRA gehören an:

- der Ressortleiter Schiedsrichter
- der Beauftragte für Schiedsrichtereinsatz Bundesligen
- der Beauftragte für Schiedsrichtereinsatz Mannschaftssport
- der Beauftragte für Schiedsrichtereinsatz Einzelsport
- der Beauftragte für Schiedsrichter-Ausbildung
- der Beauftragte für Schiedsrichter-Fortbildung
- der Beauftragte für Schiedsrichter-Entwicklung
- der Beauftragte für Schiedsrichter-Veranstaltungen und Kommunikation

Der stellvertretende Ressortleiter wird von den Mitgliedern des SRA aus dem Kreis der Beauftragten in der ersten Sitzung des Fachausschusses Schiedsrichter nach dem Schiedsrichter-Landesverbandsausschuss gewählt.

3.3. Der Ressortleiter Schiedsrichter ist der Vorsitzende der Schiedsrichterorganisation (VSRO). Er vertritt die Schiedsrichterorganisation in TTBW und ist Mitglied im Landesverbandsausschuss. Er bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandstag.

3.4. Die Ressortleiter Schiedsrichter im Bezirk (RLSRB) und ihr jeweiliger Stellvertreter werden auf den vor dem Schiedsrichter-Landesverbandsausschuss stattfindenden Schiedsrichter-Bezirksversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3.5. Der Schiedsrichter-Landesverbandsausschuss besteht aus dem SRA und den RLSRB oder den RLSRB-Stellvertretern; letztere jedoch nur in Vertretung des jeweiligen RLSRB.

3.6. Der Schiedsrichter-Landesverbandsausschuss trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitssitzung. Zu seinen Aufgaben gehört es, insbesondere die jährlichen Arbeitsberichte der Mitglieder des SRA und der RLSRB entgegenzunehmen.

3.7. Der Schiedsrichter-Landesverbandsausschuss wählt alle zwei Jahre vor der Sitzung des Landesverbandstags die Mitglieder des SRA.

§4 Schiedsrichterausschuss – Aufgaben

4.1. Der SRA ist für die konzeptionelle Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit auf TTBW-Ebene verantwortlich.

4.2. Der SRA übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Überwachung einer einheitlichen Anwendung der internationalen Tischtennisregeln auf TTBW-Ebene
- Ausarbeitung und Bearbeitung von Änderungen und Auslegungen der SRO
- Ausarbeitung, Aktualisierung und Verabschiedung (einfache Mehrheit) der „Handlungsanweisungen für Schiedsrichter des TTBW“
- Beratung der Bezirke in schiedsrichterlichen Angelegenheiten
- Zusammenarbeit mit den RLSRB
- Durchführung des Schiedsrichter-Landesverbandsausschusses
- Aus- und Fortbildung von Verbandsschiedsrichtern
- Vergabe, Verlängerung und Aberkennung von SR-Lizenzen auf TTBW-Ebene
- Nominierung der Kandidaten für Prüfungen oberhalb der VSR-Lizenz
- Einsatzplanung von SR für TTBW-Veranstaltungen
- Einsatzplanung von Schiedsrichtern im Verbandsgebiet von TTBW, sofern vom DTTB, der ETTU und der ITTF nicht anders geregelt

4.3. Der Ressortleiter Schiedsrichter ist für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- verantwortliche Leitung der Schiedsrichterorganisation in TTBW
- Vorsitzender des SRA und des Schiedsrichter-Landesverbandsausschusses
- Organisiert und leitet die 3-4 Sitzungen des SRA pro Jahr und unterstützt die Beauftragten des SRA in ihren Aufgaben
- Einladung, Vorbereitung und Leitung der Sitzung des Schiedsrichter-Landesverbandsausschusses
- Vertretung der Schiedsrichterorganisation in den Gremien von TTBW und DTTB

§5 Schiedsrichterorganisation der Bezirke – Aufgaben

- 5.1. Die Bezirke verpflichten sich, für ihren Zuständigkeitsbereich eine eigene SR-Organisation zu führen.
- 5.2. Für die Gesamtleitung ist der RLSRB bzw. dessen Stellvertreter verantwortlich.
- 5.3. Der RLSRB bzw. dessen Stellvertreter arbeitet mit dem SRA zusammen und nimmt an der Arbeitssitzung des Schiedsrichter-Landesverbandsausschusses teil.
- 5.4. Der RLSRB ist für die folgenden Aufgaben verantwortlich:
 - verantwortliche Leitung der Schiedsrichterorganisation im Bezirk
 - Einsatz von Schiedsrichtern, soweit nicht andere Organisationen dafür zuständig sind
 - Vorschlag von VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter

§6 Schiedsrichter – Aus- und Fortbildung

- 6.1. Ausbildung
 - 6.1.1. Der SRA führt nach Bedarf Lehrgänge für Verbandsschiedsrichter durch und nimmt die Prüfungen ab. Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den SRA festgelegt und orientieren sich an der nationalen SR-Entwicklung und den Empfehlungen des DTTB.
 - 6.1.2. Zur Ausbildung für Verbandsschiedsrichter kann zugelassen werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und einem Verein, der Mitglied in TTBW ist, angehört.
 - 6.1.3. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Ressortleiter Schiedsrichter oder einem BA für Schiedsrichter-Ausbildung bzw. Schiedsrichter-Fortbildung und zwei VSR. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind endgültig.
 - 6.1.4. Die VSR-Prüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil. Nicht bestandene Prüfungsteile können innerhalb eines Jahres erneut abgelegt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen kann die VSR-Prüfung einmal wiederholt werden.
 - 6.1.5. Schiedsrichter erhalten nach erfolgreich bestandener Prüfung einen Schiedsrichter-Ausweis.



6.2. Fortbildung

6.2.1. Der SRA führt jedes Jahr Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahmen durch. Die Inhalte und der Umfang der Weiterbildungsmaßnahmen werden durch den SRA festgelegt und orientieren sich an der nationalen SR-Entwicklung und den Empfehlungen des DTTB.

6.2.2. Verbandschiedsrichter müssen mindestens alle zwei Jahre an einer Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahme von TTBW vollständig teilnehmen.

6.2.3. Erfolgreich abgelegte Prüfungen zur Erlangung höherer Lizenzstufen werden als Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahme anerkannt.

6.3. Der SRA fördert die Entwicklung der SR zur Erlangung weiterer Lizenz- und Qualifikationsstufen, u.a. Nationaler Schiedsrichter (NSR) und Internationaler Schiedsrichter (IU).

6.4. Der SRA entscheidet über die Zulassung bzw. Nominierung der Kandidaten für die jeweiligen Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und Prüfungen.

6.5. Über Ausnahmen entscheidet der SRA mehrheitlich.

§7 Schiedsrichter – Lizenzen

7.1. Die SR-Lizenz ist nur für einen Tischtennis-Verein / Tischtennis-Abteilung gültig und der SR muss Mitglied in diesem Tischtennis-Verein / Tischtennis-Abteilung sein.

7.2. Die Berücksichtigung als Schiedsrichter, für die Rückvergütung gem. der TTBW Beitrags- und Gebührenordnung, setzt eine aktive Schiedsrichterlizenz voraus.

7.3. VSR-Lizenz „aktiv“:

Personen, die an einer Ausbildung für Verbandsschiedsrichter erfolgreich teilgenommen haben, erwerben die aktive Verbandsschiedsrichterlizenz.

7.4. VSR-Lizenz „passiv“:

Eine Verbandsschiedsrichterlizenz wird auf passiv gesetzt, wenn der SR die in 6.2.2. oder 6.2.3. beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt. Er verliert damit seine Einsatzmöglichkeiten als SR. Durch den Besuch einer Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahme in der folgenden Saison wird die Lizenz wieder „aktiv“.

7.5. VSR-Lizenz „beurlaubt“:

Ein VSR kann auf eigenen Wunsch aus wichtigem Grund auf Zeit „beurlaubt“ werden. Der schriftliche Antrag auf Beurlaubung von der SR-Tätigkeit ist an den Ressortleiter Schiedsrichter zu richten. Die Beurlaubung kann nur vom Ressortleiter Schiedsrichter ausgesprochen werden.

7.6. VSR-Lizenz „ruhend“:

Eine Verbandsschiedsrichterlizenz kann vom Lizenzinhaber in den „Ruhestand“ überführt werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahme entfällt.

7.7. VSR-Lizenz „gelöscht“:

Eine Verbandsschiedsrichterlizenz kann vom Lizenzinhaber zurückgegeben werden.

7.8. VSR-Lizenz – Entzug

Eine VSR-Lizenz wird durch Mehrheitsbeschluss des SRA aberkannt, wenn:

- der Besuch einer Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahme nach 6.2.2. oder 6.2.3. in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfolgte,
- geplante Schiedsrichtereinsätze mehrmals nicht wahrgenommen wurden,
- der Lizenzinhaber grob unsportliches Verhalten als SR demonstriert hat,
- der SR durch sein Verhalten das Ansehen der SR-Organisation oder den Tischtennisport geschädigt hat.

Der Lizenzentzug ist dem Betroffenen und dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann Rechtsmittel gemäß Rechtsordnung einlegen.

7.9. Das Führen der nationalen oder internationalen SR-Lizenzen ist nur bei Aufrechterhaltung einer aktiven Verbandsschiedsrichterlizenz möglich. Der SRA wird die zuständigen Gremien über das Passivsetzen, Beurlauben, Ruhen oder Löschen einer VSR-Lizenz informieren.

7.10. Über Ausnahmen zu SR-Lizenzfragen entscheidet der SRA mehrheitlich.

7.11. Der Inhaber eines gültigen VSR-Ausweises hat freien Zutritt zu sämtlichen Sportveranstaltungen des TTBW.

7.12. Beim Ausscheiden bzw. beim Ausschluss aus der Schiedsrichtervereinigung ist der VSR-Ausweis unverzüglich an den Ressortleiter Schiedsrichter zurückzugeben.

§8 Schiedsrichter – Einsatz

- 8.1. Der SRA nominiert Verbands-, Nationale und Internationale Schiedsrichter für jeweils anstehende Aufgaben als OSR, SR-Einsatzleiter, Schlägertester bzw. Schiedsrichter. Die Qualifikation der SR wird entsprechend beachtet.
- 8.2. Schiedsrichter üben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch aus.
- 8.3. Verbandsschiedsrichter tragen einheitliche SR-Kleidung.
- 8.4. NSR und Inhaber höherer Lizenzstufen tragen bei Ihren Einsätzen die einheitliche Schiedsrichterkleidung gemäß der Schiedsrichterordnung des DTTB.
- 8.5. Zusätzlich zu den in den jeweiligen Ordnungen genannten Einsätzen werden Oberschiedsrichter eingesetzt bei:
 - internationalen und repräsentativen Veranstaltungen
 - Meisterschaften und Ranglisten auf TTBW- und Bezirksebene
 - Aufstiegs- und Qualifikationsspiele auf TTBW-Ebene
 - Turnieren, Ranglisten und Pokalmeisterschaften
 - Bezirksmeisterschaften und Endranglisten
- 8.6. OSR können eingesetzt werden bei:
 - Entscheidungsspielen
 - Auf Anforderung eines Vereinsverantwortlichen oder einer spielleitenden Stelle bei Mannschafts- und Pokalspielen
- 8.7. Maßgebend für die Tätigkeit der VSR sind die Regeln, Ordnungen und Bestimmungen der ITTF, ETTU, DTTB, TTBW und sonstigen relevanten Organisationen.
- 8.8. Sofern nicht anderweitig geregelt, finden sich Oberschiedsrichter (OSR) und Schiedsrichter eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn am Einsatzort ein und sind während der gesamten Veranstaltung anwesend. Bei vorübergehender Abwesenheit hat der OSR einen Stellvertreter zu benennen, der mindestens VSR sein muss.
- 8.9. Der OSR hat die Veranstaltung auf Einhaltung der geltenden Bestimmungen (Ausschreibung, Wettspielordnung, Ausführungsbestimmungen, Satzung) zu überwachen. Er hat bei Verstößen die Verantwortlichen darauf hinzuweisen und die Abstellung von Mängeln zu fordern.
- 8.10. Ein OSR ist bei der Auslosung anwesend, überwacht diese und führt die Setzung durch.



- 8.11. Der OSR darf bei einer Veranstaltung, bei der er als OSR eingesetzt ist, nicht selbst spielen oder als Schiedsrichter am Tisch mitwirken.
- 8.12. Schiedsrichter sollten grundsätzlich bei Veranstaltungen ihres Vereins nicht als OSR eingesetzt werden.
- 8.13. Der OSR hat dem zuständigen BA für Schiedsrichtereinsatz, sowie weiteren Personen nach Vorgabe des DTTB oder TTBW, innerhalb von 48 Stunden nach Veranstaltungsbeginn (bei mehrtägigen Veranstaltungen: nach Beginn der Veranstaltung am letzten Veranstaltungstag) einen Bericht laut Vordruck zu übersenden.
- 8.14. Jeder Schiedsrichter hat pro Saison mindestens fünf Pflichteinsätze zu leisten, sofern dies verlangt wird.
- 8.15. Unentschuldigtes Fehlen eines eingesetzten OSR oder eingesetzten SR hat eine Bestrafung gemäß Strafordnung zur Folge und kann im Wiederholungsfall zum Lizenzentzug führen.
- 8.16. Im Verhinderungsfall ist rechtzeitig an den zuständigen BA für Schiedsrichtereinsatz und RLSRB der Schiedsrichter zu benennen, der den Einsatz übernimmt.

§9 Schiedsrichter – Kostenerstattung

- 9.1. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich.
- 9.2. Schiedsrichter, die von TTBW eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Kostenerstattungsordnung des TTBW.
- 9.3. Schiedsrichter, die Einsätze in den Bundes-, Regional- und Oberligen absolvieren, erhalten eine Erstattung laut den Bestimmungen der Bundesspielordnung.
- 9.4. Schiedsrichter, die Einsätze in der TTBL absolvieren, erhalten eine Erstattung laut den Bestimmungen der Spielordnung der TTBL.
- 9.5. Schiedsrichter, die Einsätze auf internationaler Ebene absolvieren, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Reisekostenordnung der ETTU bzw. ITTF.
- 9.6. Die Referenten in der Schiedsrichter-Aus- und Fortbildung erhalten zusätzlich für Ihre Referententätigkeit eine Vergütung gemäß der Kostenerstattungsordnung TTBW Punkt 3.2.

§10 Schlussbestimmungen

Die Fassung dieser Schiedsrichterordnung ist durch Beschluss des Landesverbandsausschusses am 19.06.2022 in Kraft getreten.

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.

SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart | Telefon 0711 28077-600 | Fax 0711 28077-601
Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart | www.ttbw.de | info@ttbw.de



Bearbeitungshistorie

- Januar 2024: Einarbeitung des Antrags Nr. 1 und des Beschlusses beim LVA am 27.01.2024 – Annahme Antrag Nr. 1 am 27.01.2024 durch Landesverbandsausschuss, gültig ab 28.01.2024
- Januar 2023: Einarbeitung des Antrags und des Beschlusses beim LVA am 21.01.2023 – Annahme Antrag Nr. 9 am 21.01.2023 durch Landesverbandsausschuss, gültig ab 22.01.2023
- Juni 2022: Einarbeitung des Beschlusses beim LVA am 19.06.2022 – Verabschiedung der SR-Ordnung am 19.06.2022 durch Landesverbandsausschuss, gültig ab 19.06.2022
- September 2021: Einarbeitung von Beschlüssen beim LVA am 25.09.2021 – Verabschiedung der SR-Ordnung am 25.09.2021 durch Landesverbandsausschuss, gültig ab 25.09.2021
- Juni 2020: Einarbeitung von redaktionellen Änderungen durch Beschlüsse beim LVA am 28.06.2020 – Verabschiedung der SR-Ordnung am 28.06.2020 durch Landesverbandsausschuss, gültig ab 29.06.2020
- Dezember 2019: Erstellung und Verabschiedung der neuen SR-Ordnung durch TTBW-Hauptversammlung am 19.12.2019

